

Beglaubigte Abschrift

12 C 82/23



Vert.:	Frist not.	KR/ KfA	Mdt.:
RA	EINGEGANGEN		Kannt- nert.
SB	16. NOV. 2023		Rück- spr.
Rück- spr.	Frank Dohrmann Rechtsanwalt		Zah- lung
zdA			Stel- lungn.

Amtsgericht Bottrop

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau L.....

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dohrmann,
Essener Straße 89, 46236 Bottrop,

gegen

Frau K.....

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

hat die 12. Zivilabteilung des Amtsgerichts Bottrop
auf die mündliche Verhandlung vom 30.10.2023
durch den Richter am Amtsgericht Dr. Eusterfeldhaus

für Recht erkannt:

Die Zwangsvollstreckung der Beklagten aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss
des Amtsgerichts Bottrop vom 01.10.2021 (Az.: 12 C 124/15) wird für
unzulässig erklärt.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 4.500,00 € vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Beklagte ist bei der N... : Versicherungsgesellschaft AG rechtsschutzversichert. Die Rechtsschutzversicherung erteilte der Beklagten sowohl für die außergerichtliche Tätigkeit ihres Rechtsanwalts als auch bzgl. der Verfahrenskosten für die erste und später auch für die zweite Instanz eine entsprechende Deckungszusage. Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechenden Schreiben der N... (Bl. 40 ff. d. A.) Bezug genommen.

Die N... beglich im weiteren Verlauf sowohl am 29.09.2015 die Kosten des Rechtsanwalts der Beklagten für dessen außergerichtliche Tätigkeit i.H.v. 571,44 € als auch am 04.04.2017 für dessen Tätigkeit in dem Rechtsstreit vor dem Amtsgericht Bottrop (Az.: 12 C 124/15) i.H.v. 1.563,83 €. Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechenden Kostenrechnungen vom 15.09.2015 und 09.03.2017 (Bl. 44 f. d. A.) Bezug genommen.

Die N... zahlte zudem in dem Rechtsstreit vor dem Amtsgericht Bottrop Kostenvorschüsse für die Einholung von Sachverständigengutachten in Höhe von insgesamt 2.500,00 € ein.

Die Beklagte wurde in zweiter Instanz vor dem Landgericht Essen mit Urteil vom 17.06.2021 verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 397,62 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.05.2015 zu zahlen. Sie wurde zudem verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 1.076,30 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 538,15 € seit dem 05.03.2015 und aus weiteren 538,15 € seit dem 05.04.2015 zu zahlen. Die Beklagte wurde ferner verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 572,03 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.03.2016 zu zahlen. Die Beklagte wurde des Weiteren verurteilt, die Klägerin von ihrer Verpflichtung zur Zahlung außergerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 201,71 € freizustellen. Wegen der Einzelheiten wird auf das Urteil des Landgerichts Essen vom 17.06.2021 (Bl. 9 ff. d. A.) Bezug genommen.

Das Urteil des Landgerichts Essen ist der Beklagten am 26.07.2021 zugestellt worden.

Zahlungen der Beklagten an die Klägerin aufgrund dieses Urteils erfolgten nicht.

Unter dem 03.09.2021 beglich die N die Kostenrechnung des Rechtsanwalts der Beklagten in Bezug auf die restlichen Anwaltsgebühren sowohl für das erstinstanzliche Verfahren als auch für das Berufungsverfahren i.H.v. insgesamt 198,68 €. Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Kostenrechnung vom 02.08.2021 (Bl. 46 f. d. A.) Bezug genommen.

Aufgrund des Urteils des Landgerichts Essen erließ das Amtsgericht Bottrop unter dem 01.10.2021 einen Kostenfestsetzungsbeschluss (Az.: 12 C 124/15), mit welchem die Klägerin verpflichtet wurde, an die Beklagte einen Betrag in Höhe von 2.466,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.06.2019 aus 2.351,01 € (I. Instanz) sowie seit dem 03.08.2021 aus 115,19 € (II. Instanz) zu zahlen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Bottrop vom 01.10.2021 (Bl. 5 ff. d. A.) Bezug genommen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 07.10.2021 erklärte die Klägerin mit den ihr gegenüber der Beklagten aus dem Urteil des Landgerichts Essen zustehenden Forderungen in Höhe von insgesamt 2.777,22 € gegen die in dem Kostenfestsetzungsbeschluss zugunsten der Beklagten gegenüber der Klägerin festgesetzten Kosten in Höhe von 2.688,65 € (Stand: 07.10.2021) die Aufrechnung. Wegen der Einzelheiten wird auf das Schreiben vom 07.10.2021 (Bl. 16 d. A.) Bezug genommen.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Forderung der Beklagten aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Bottrop vom 01.10.2021 durch die erklärte Aufrechnung mit Schreiben vom 07.10.2021 untergegangen sei.

Die Klägerin beantragte zunächst,

die Zwangsvollstreckung der Beklagten aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Bottrop vom 01.10.2021 (Az.: 12 C 124/15) bis zur Entscheidung über die Vollstreckungsabwehrklage einstweilen ohne Sicherheitsleistung einzustellen, hilfsweise gegen eine angemessene Sicherheitsleistung durch die Klägerin einstweilen einzustellen.

Das Amtsgericht Bottrop hat mit Beschluss vom 19.07.2023 die Zwangsvollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Bottrop vom 01.10.2021 (Az.: 12 C 124/15) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 3.000,00 € einstweilen eingestellt, bis über die Vollstreckungsabwehrklage in dieser Instanz entschieden ist.

Wegen der Einzelheiten wird auf den entsprechenden Beschluss vom 19.07.2023 (Bl. 19 f. d. A.) Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

die Zwangsvollstreckung der Beklagten aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Bottrop vom 01.10.2021 (Az.: 12 C 124/15) für unzulässig zu erklären.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass die erklärte Aufrechnung ins Leere gehe, da zu dem Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung der vollständige Kostenerstattungsanspruch der Beklagten gegen die Klägerin aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Bottrop auf die N bereits am 03.09.2021 übergegangen sei.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die Klage ist zulässig. Sie ist insbesondere als Vollstreckungsabwehrklage gemäß § 767 Abs. 1 ZPO i.V.m. §§ 795 S. 1, 794 Abs. 1 Nr. 2 ZPO statthaft, da die Klägerin eine rechtsvernichtende Einwendung (Aufrechnung gemäß § 389 BGB) gegen einen titulierten Anspruch der Beklagten aus einem Kostenfestsetzungsbeschluss geltend macht.

II.

Die Klage ist auch begründet.

1.

Der Klägerin steht eine rechtsvernichtende Einwendung gegen den titulierten Anspruch der Beklagten gegen die Klägerin aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Bottrop vom 01.10.2021 zu.

Die titulierte Forderung der Beklagten in Höhe von 2.688,65 € (Stand: 07.10.2021) ist durch die von der Klägerin unter dem 07.10.2021 erklärte Aufrechnung mit der Forderung aus dem Urteil des Landgerichts Essen in Höhe von 2.777,22 € gemäß § 389 BGB untergegangen.

Zunächst lag aufgrund der Erklärung der Klägerin in dem Schreiben vom 07.10.2021 eine wirksame Aufrechnungserklärung gemäß § 388 BGB vor.

Zudem handelte es sich bei der Forderung der Beklagten aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss um eine erfüllbare Hauptforderung i.S.v. § 387 BGB sowie bei der Forderung der Klägerin aus dem Urteil des Landgerichts Essen um eine fällige und durchsetzbare Gegenforderung i.S.d. §§ 387, 390 BGB.

Die beiden Forderungen standen sich zumindest auch für eine juristische Sekunde gegenüber. Die Forderung der Klägerin aus dem Urteil des Landgerichts Essen bestand ab dessen Zustellung an die Beklagte am 26.07.2021. Die Forderung der Beklagten aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss bestand zumindest für eine juristische Sekunde nach Ablauf der Beschwerdefrist gegen den am 01.10.2021 erlassenen Kostenfestsetzungsbeschluss.

Unschädlich ist im Streitfall, dass die Forderung der Beklagten aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss nach deren Entstehung gemäß § 86 VVG auf deren Rechtsschutzversicherung übergegangen ist. Denn insoweit ist die erklärte Aufrechnung der Klägerin gemäß §§ 407, 412 BGB gegenüber der Beklagten wirksam; eine etwaige Kenntnis der Klägerin von dem vollständigen Forderungsübergang nach § 86 VVG wird von der Beklagten bereits nicht behauptet.

2.

Die Klägerin ist mit ihrer Einwendung auch nicht gemäß § 767 Abs. 2 ZPO präkludiert.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Der Ausspruch der vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 ZPO.

Der Streitwert wird auf bis zu 3.000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Essen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Essen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Bottrop statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bottrop, Gerichtsstr. 24-26, 46236 Bottrop, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Dr. Eusterfeldhaus